

Ruderordnung

des Crefelder Ruder - Club 1883 e.V.

§ 1

Allgemeines

Die Ruderordnung stützt sich auf die Satzung des CRC. Sie gilt für Mitglieder, für Gäste, Ausbildungskurse und Schülerruderkurse. Sie gilt für den Ruderbetrieb auf dem Rhein, dem Elfrather See sowie für Wanderfahrten, die der Crefelder Ruder Club veranstaltet.

Die Benutzer der Einrichtungen auf dem Vereinsgelände auf der Bataverstraße am Rhein sowie am Elfrather See sind verpflichtet, die Ruderordnung einzuhalten und die Anordnungen des Vorstandes oder durch ihn eingesetzte Personen (Trainer oder Ausbilder) zu befolgen.

§ 2

Bootsführung

1. In jedem Boot muss eine zum Führen eines Ruderboots besonders geeignete Person (Obmann) mitfahren. Der Obmann ist vor Abfahrt des Bootes im elektronischen Fahrtenbuch in dem Feld "Obmann" einzutragen.
2. Bei Fahrten auf dem Rhein und auf sonstigen Flüssen kann Obmann nur sein, wer im Besitz eines gültigen Strompasses ist und zusätzlich durch Beschluss des Vorstandes als zum Führen eines Ruderboots geeignete Person eingestuft wurde.

Für Fahrten auf dem Elfrather See gilt grundsätzlich dasselbe; ausnahmsweise darf hier auch Obmann sein, wer durch einen des CRC benannten Trainer oder Ausbilder für eine konkrete Fahrt während des laufenden Trainings- und Ruderbetriebs zum Obmann bestimmt wird.

3. Vorstand und Beirat erarbeiten eine Liste, auf der die jeweils als Obmann geeigneten Personen und die Trainer und Ausbilder aufgeführt sind. Die abschließende Beschlussfassung über die Liste erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Die Liste ist stets aktualisiert nachzulesen unter www.crc1883.de/Ruderordnung.pdf

Aushänge der Liste in den Bootshäusern haben keine Gewähr für Aktualität.

4. Die Verantwortung für die Fahrt, Mannschaft und Boot liegt auf jeden Fall beim Obmann. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Fahrt verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fahrt vor Antritt ins Fahrtenbuch eingetragen und nach Beendigung wieder ausgetragen wird sowie Boot und Zubehör gereinigt und ordnungsgemäß an ihren Platz gelegt werden.

§ 3

Ruderberechtigung

1. Ruderberechtigt ist nur, wer schwimmen kann.
2. Jeder Ruderer, unabhängig davon, ob er als Gast oder als Mitglied rudert, hat sich in die jeweils gültigen Bestimmungen der Binnenschiffahrtsordnung und der ergänzenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung bzw. die Nutzerordnung für den Elfrather See in der jeweils gültigen Fassung zu verinnerlichen. Während jeder Fahrt sind die entsprechenden Vorschriften zwingend zu beachten.

Die jeweils aktuellen Bestimmungen sind im Internet unter www.crc1883.de/Ruderordnung.pdf zu finden.

§ 4

Sportveranstaltungen auf dem Elfrather See

Bei Veranstaltungen anderer Sportvereine auf dem Elfrather See ist der für die Veranstaltung benötigte Teil des Elfrather Sees für Ruderer gesperrt. Sonderregelungen können nur durch die Trainer des CRC vereinbart werden.

§ 5

Bootsschäden

1. Boote sind nur dann zu benutzen, wenn sie sich in einem gebrauchsbereiten Zustand befinden. Hat der Bootswart Boote oder Material wegen Reparaturbedürftigkeit durch Aushang gesperrt, so sind diese Anordnungen unbedingt zu befolgen, um eine Vergrößerung des bestehenden Schadens zu vermeiden.
2. Schäden am Bootsmaterial und Bootsunfälle sind unter Angabe des Unfallhergangs und der Art der Schäden unverzüglich an Rudern@crc1883.de zu melden. Erfolgt innerhalb von zwei Tagen keine Rückmeldung, muss beim Sportvorsitzenden, in dessen Abwesenheit beim Schriftführer telefonisch nachgefragt werden. Kontaktdaten des Vorstandes sind auf www.crc1883.de zu finden.

§ 6

Wanderfahrten

1. Wanderfahrten sind mit dem Wanderruderwart rechtzeitig abzustimmen.
2. Alle Boote, die auf Tages- oder Wanderfahrten benutzt werden, müssen mit Bugleine, Bug- und Heckbrettern, Boots- und Paddelhaken sowie Bootsflaggen ausgerüstet sein.
3. Fahrtenleiter und Bootsobleute sind verpflichtet, sich vor Antritt einer Wanderfahrt über das zu befahrende Gewässer ausreichend zu informieren (z. B. mit dem Handbuch für Wanderruderer).